

STATUTEN

Entwurf zuhanden der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2019

Anmerkung: Der klaren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung beider Geni verzichtet.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Architekten Archive Bern (nachfolgend AA-B genannt) ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

Das AA-B will Archive und Nachlässe von baukulturell relevanten Architektur- und Ingenieurbüros zwecks langfristiger Sicherung und fachgerechter Aufbewahrung an öffentlich-rechtliche Archive vermitteln.

Das AA-B steht Architekten, Ingenieuren, Landschaftsarchitekten und Unternehmungen der Baubranche sowie deren Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung, die ihre Archive auflösen.

Der Verein ist bestrebt, die Erhaltung des genannten wertvollen Kulturguts zu fördern.

Art. 3 Wirkungsgebiet

Das AA-B ist im Schweizer Mittelland verankert und übernimmt seine Aufgaben vornehmlich im Kanton Bern und den angrenzenden Gebieten der Kantone Solothurn und Freiburg sowie im Oberwallis.

Art. 4 Aufgaben

Das AA-B

- betreibt eine Anlauf- und Vermittlungsstelle
- sucht aktiv den Kontakt zu den Aktenbildnern
- kooperiert mit öffentlich-rechtlichen Archiven seines Wirkungsgebiets und strebt mit diesen Vereinbarungen an, worin die Grundsätze der Übernahme festgehalten sind
- sucht die Zusammenarbeit mit den nationalen Archiven (gta, Acm) sowie zielverwandten Institutionen und Fachverbänden
- führt ein Verzeichnis darüber, wo die entsprechenden Archivalien zwischengelagert oder dauerhaft archiviert sind
- sucht allenfalls gefährdete Bestände temporär einzulagern
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- kann sich dazu mittels Ausstellungen, Publikationen und über elektronische Medien engagieren
- unterstützt Architekten und Ingenieure bei der Archivierung
- berät Archive beim Bewerten

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Vereinsmitglieder und Beiträge

Mitglied werden kann, wer sich mit dem Werk von Architekten, Bauingenieuren und anderen baukulturell relevanten Unternehmungen identifiziert und auseinandersetzt, sei es als

- Einzelmitglied (Jahresbeitrag)
- Kollektivmitglied (Jahresbeitrag)
- Dauermitglied (einmaliger Beitrag auf Lebenszeit)

Architektur- und Ingenieurbüros können Dauermitglied werden. Daraus erwächst kein Anspruch auf Annahme des Nachlasses durch ein Archiv.

Art. 6 Beitritt und Austritt

Die Aufnahme in das AA-B erfolgt durch schriftlichen Antrag.
Der Austritt aus dem AA-B kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Rekursinstanz ist die Hauptversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des AA-B sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Revisionsstelle

Art. 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Befugnisse, über die sie mit einfachem Mehr entscheidet:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Bericht der Revisionsstelle
- Dechargeerteilung an den Vorstand

Die Hauptversammlung findet jährlich im Februar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden.

Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag des Vorstands sowie auf Wunsch eines Viertels sämtlicher Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des AA-B. Er besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen und konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Der BSA Bern Solothurn Freiburg Oberwallis ist als Initiant und Gründungsmitglied des AA-B dauernd im Vorstand vertreten.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Zu seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere

- die Geschäftsführung
- Absichtserklärungen zwischen AA-B und öffentlich-rechtlichen Archiven
- Beratung von Archiven bei Sichtung, Bewertung und Triage der eingehenden Bestände
- Wahl des Beirats
- allenfalls Einsetzung einer Geschäftsstelle

Art. 13 Aufgaben des Beirats

Der Beirat

- verfasst Memoranden über Werk und Aktenbestand baukulturell relevanter Unternehmungen, deren Nachlass neu erfasst wird
- unterstützt Vorstand und Archive bei Sichtung, Identifikation, Bewertung und Triage der eingehenden Bestände
- unterstützt und berät den Vorstand in allen Sachfragen

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft am Ende des Vereinsjahrs gemäss OR 728ff die Vereinsrechnung und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und stellt Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. FINANZIELLES

Art. 15 Einnahmen und Ausgaben

Die Vereinstätigkeit finanziert sich über

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge

- Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- Beiträge der Aktenbildner
- Projektbeiträge

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Für alle bindenden Verpflichtungen rechtlicher und finanzieller Art ist Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AA-B haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Entschädigung

Die strategische Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich, operative Tätigkeit kann angemessen entschädigt werden.

Art. 19 Vereinsauflösung

Mit dem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen kann die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei einer Auflösung des AA-B geht ein allfälliges Vereinsvermögen an den BSA Bern Solothurn Freiburg Oberwallis.

Die Vereinsakten gehen an das Staatsarchiv des Kantons Bern. Allfällig zwischengelagerte Bestände gehen an die zuständigen öffentlich-rechtlichen Archive gemäss Absichtserklärung.

Für den Vorstand:

Anhang

Absichtserklärung zwischen AA-B und öffentlich-rechtlichen Archiven vom 6. November 2018